

Μάχεσθαι χρη τον δημον υπερ του νόμου όκοσπερ τειχος (Heraklit)

Kämpfen muß das Volk um den Nomos (= das GG) wie um eine Mauer

Eins trotz anderer Benennung,
mangelt die Gewaltentrennung
Drittem Reich wie BRD
pari turpitudine.

RA Claus Plantiko Kannheideweg 66 53123 Bonn

Claus Plantiko
Rechtsanwalt

Oberstleutnant a.D.
speaks English
habla español

Kannheideweg 66
53123 Bonn
Fernruf/-druck 0228 - 64 04 12
Funk 0177 - 7656908
E-Post: ClausPlantiko@aol.com

Bankverbindung:
Badische Beamtenbank Karlsruhe
(BLZ 660 908 00)
Anwaltsanderkonto-Nr. 5600 316

Geschäftszeichen

22.8.2005

Anwaltsgerichtshof NW
Heßlerstr. 53
59065 Hamm

RA Plantiko ./ RAK Köln
1 ZU 65/02

Antrag

CP 05-8-22

des Rechtsanwalts Claus Plantiko, Kannheideweg 66, 53123 Bonn,

Antragstellers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer Köln, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführer
RA Vossebürger, Riehler Str. 30, 50668 Köln, Antragsgegnerin,

wegen Feststellung,
Streitwert 4.000 €.

Ich beantrage, rechtserkennend festzustellen:

Der Beschluß AGH NW 1 ZU 65/02 vom 14.2.2003 ist nichtig und entfaltet keine Rechtswirkung.

Mit dem nichtigen Beschluß wurde eine Verfügung der Antragsgegnerin gebilligt, der Antragsteller habe auf seine Kosten ein Gutachten Prof. Dr. Steinmeyers vorzulegen, welches darüber Aufschluß geben soll, ob der Antragsteller in der Lage ist, den Beruf als RA ordnungsgemäß auszuüben und ob er durch eine krankhafte Sucht zum Querulieren und das unnachsichtige Festhalten an eigenen unorthodoxen, zur geltenden Rechtsordnung in Widerspruch stehenden Standpunkten und die zwanghafte Verteidigung dieser Standpunkte hieran gehindert ist.

Dieser nichtige Beschluß verstößt ebenso gegen die guten Sitten wie die von ihm aufrechterhaltene beanstandete Verfügung der Antragsgegnerin und stellt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Antragstellers dar, § 826 BGB, so daß es grob sittenwidrig wäre, den nichtigen Beschluß noch weiter als Grundlage für einen Entzug der Anwaltszulassung zu benutzen.

Der nichtige Beschluß ist durch Vortäuschen einer faktisch nicht vorhandenen GG-Rechtsstaatlichkeit entgegen den irrational gehörversagend ignorierten Rügen des Antragstellers zustande gekommen

und wurde nach sofortiger Beschwerde vom BGH aufrechterhalten. Gegen den BGH-Beschluß läuft ein z.Z. noch nicht abgeschlossenes Beschwerdeverfahren, das wiederum die Versagung rechtlichen Gehörs zum Gegenstand hat, § 29 a FGG.

Der AGH NW war in der Besetzung, die den nichtigen Beschluß erließ, nicht mit volkslegitimierten Richtern und nicht unter Beachtung des Verfassungsgrundsatzes der Gewaltentrennung besetzt, konnte also gar keine GG-gemäße Rechtsprechung von sich geben, denn es ist logisch und physisch unmöglich, daß ein Machtgebilde, das die unabdingbaren unabänderlichen Voraussetzungen eines GG-Rechtsstaats, nämlich Volkshoheit und Gewaltentrennung, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, nicht erfüllt, dennoch GG-gemäße Staatsgewalt, hier in Form GG-gemäßer Rechtsprechung ausübt: ex nihilo nihil fit (aus dem Nichts entsteht nichts) und ex iniuria ius non oritur (aus Unrecht entsteht kein Recht). Der angefochtene AGH-Beschluß ist also unheilbar nichtig ex tunc.

Daß die GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung z.Z. nirgendwo in der deutschen Justiz verwirklicht sind, ist offenkundig und wird selbst von ihren Betreibern nicht bestritten, arg. Deutscher Richterbund e. V. in der Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002, Anlage: „Justiz im Würgegriff der Politik“. Der nichtige Beschluß stellt also kein GG-rechtsstaatskompatibles Rechtspflegeergebnis dar, da er nicht von GG-gemäß volkslegitimierten Richtern erlassen wurde. Die Ausnutzung desselben, um dem Antragsteller die Zulassung zu entziehen, stellt also denkbare Vermehrung des GG-widrigen Unrechts dar, und es kann nur in der Weise beseitigt werden, daß die Nichtigkeit dieses angefochtenen AGH-Beschlusses festgestellt wird, so daß, wenn schon die Ursachen des Unrechts (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik) nicht sofort beseitigt werden können, so doch wenigstens die Unrechtsausbreitung gestoppt wird.

Der angefochtene AGH-Beschluß ist also wie ein rechtlich inexistent zu behandeln, damit die besagte Unrechtsvermehrung, die sonst zwangsläufig einträte, da

die sittenlose Handlung
immerfort weitere nachzeugt,

wie schon Aischylos, Agamemnon 758f.:

το δυσσεβες γαρ έργον
μετα μεν πλείονα τίκτει

erkannte, unterbunden wird.

Unabhängig von der unheilbaren Nichtigkeit des angefochtenen AGH-Beschlusses wäre die Ausnutzung desselben für weitere staatliche Maßnahmen gegen den Antragsteller eine dem allgemeinen Sittlichkeitsempfinden gröblich widersprechende Härte, die auf Seiten der Antragsgegnerin ein unredliches Ausnutzen einer scheinbaren Rechtsposition darstellte, arg. BGH NJW 1951, 769, Anlage.

Zudem steht der überwiegende Teil des AGH-Senats zum Antragsteller in direkter Konkurrenz im anwaltlichen Berufsleben, so daß der Anschein gesetzt ist, daß es seitens der AGH-Anwälte zur Erweiterung der eigenen Klientel eine gezielte Verdrängungskampagne gegen die Einzelanwaltskanzlei des Antragstellers gibt, mithin unsachliche Gründe vorliegen, die als sittenwidrig zu werten sind.

In allen diesen Fällen muß der Grundsatz Ruhe und Ordnung: stare decisis et non movere quietia (zum Entschiedenem stehen und nichts, was noch still ist, bewegen), der dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient, dem höchsten Zweck der Rechtspflege, Gerechtigkeit zu wirken, weichen. Selbst wenn man die Nichtigkeit des angefochtenen AGH-Beschlusses nach § 44(1), (2) Nr. 3, 5 u 6

VwVfG einmal außer Acht läßt, ist der AGH-Beschluß im Ergebnis sachlich unrichtig, weil die medizinisch fachkundigen Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin keine ernstzunehmenden Aussagen über Krankheiten anderer machen und die medizinisch fachkundigen AGH-Mitglieder solche Aussagen ebensowenig machen oder aufrechterhalten können, so daß ein von vornherein halt- und substanzloser Verdacht, von unbefugten Fachkundigen in die Welt gesetzt, von ebensolchen unbefugten Fachkundigen im AGH mit einer Scheinrechtskraft versehen wurde, also ein Vorgang stattfand, den man in der Rechenerfachsprache mit: garbage in, garbage out bezeichnet (eine unsinnige Eingabe führt zu einem unsinnigen Ergebnis) oder bildlich im Volksmund mit dem sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehenden Münchhausen oder politisch als Mißbrauch der Psychiatrie.

Rein logisch ist es ausgeschlossen, daß die Verfassungswidrigkeit (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) auf Antragsgegnerenebene durch die gleiche Verfassungswidrigkeit auf AGH-Ebene zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis gebracht werden kann. Vielmehr findet eine Scheinbestätigung der verfassungswidrigen Verfügung durch die gleich verfassungswidrige AGH-Entscheidung statt. Um aus dem circulus vitiosus ihrer Verfassungswidrigkeit herauszukommen, bedürfte es eines Elements, das ihr entgegengesetzt, also verfassungsgemäß ist, und das kann in den abgeschotteten Zirkel gleichgeschalteter verfassungswidriger staatlicher Organe (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik) nicht hineingelangen.

Die Antragsgegnerin und die AGH-Mitglieder kannten die Verfassungswidrigkeit ihrer Status (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik), weil sie vom Antragsteller darauf hingewiesen wurden, so daß Vorsatz ihrerseits besteht, wenn ihnen auch die Fähigkeit mangeln dürfte, ihren Willen ihrer Einsicht gemäß zu bestimmen, da sie als Funktionäre der Gewalteneinheitstyrannis von ihr schuld mindernd oder gar –ausschließend jedenfalls geprägt, vermutlich aber auch gewürgt sind, arg. Deutscher Richterbund: „Justiz im Würgegriff der Politik“.

Die in folgerichtiger Verfassungswidrigkeit von der Antragsgegnerin betriebene Ausnutzung der Scheinrechtskraft des nichtigen AGH-Beschlusses ist über seine von der Antragsgegnerin erkannte Unrichtigkeit hinaus sittenwidrig, weil die Antragsgegnerin damit eine der wenigen Quellen verstopfen will, aus der die Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung heilend in die verfassungswidrige Justiz eindringen können. Es liegt also bei Antragsgegnerin und AGH eine besondere über ihre bloße Verfassungswidrigkeit (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) hinausgehende verfassungswidrige Energie zur Verfassungswidrigkeitsperpetuierung und –abschottung gegen das Eindringen GG-gemäßen Gedankenguts in die Systemjustiz vor, die es erforderlich macht, die beantragte Nichtigkeitsfeststellung hinsichtlich des angefochtenen AGH-Beschlusses auszusprechen und das Nichtverbreitungsgebot gegen ihn wegen seiner Verfassungswidrigkeit durchzusetzen.

Der Antragsteller verkennt nicht die systemimmanente Schwierigkeit, die darin liegt, daß von der Systemverfassungswidrigkeit (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) Geprägte/Gewürgte dieser Verfassungswidrigkeit Einhaltung gebieten sollen, denn, um eine im demokratischen Ausland gängige Erkenntnis abzuwandeln: it is the constitutional = unconventional mind that unconstitutional = conventional minds cannot see the use of, d.h., es ist der (ungewöhnliche) Verfassungspatriot, dessen Nutzen (gewöhnliche) Verfassungswidrigkeitspatrioten nicht erkennen können.

Es gibt jedoch sowohl Hoffnung auf Systemselbstüberwindung wie auch keinen anderen gewaltfreien Weg als den des Widerstandes, arg. Art. 20(4) GG, gegen verfassungswidrige Staatsgewalt. Alt Bundespräsident Heuß mahnte alle Staatsdiener und alle Einrichtungen, „sich um einer besseren Lösung willen in Frage zu stellen“,

vgl. auch Willi Geiger, ehemaliger Bundesverfassungsrichter 1982:

"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär"

Leonhardt, preußischer Justizminister:

"Die Richter können ruhig unabhängig sein, solange ich über ihre Beförderung entscheide"

Prof. Dr. Bernd Rüthers, Focus 44, 2001:

"Hohe Richterämter in Deutschland werden zunehmend als Beute der Parteien verteilt. Nicht die fachliche Eignung der Besten, sondern die Parteiloyalität der Treuesten soll im Konfliktfall den Ausschlag geben"

VerfGH- und OVG-Präsident NW Dr. Paulus van Husen, Die Entfesselung der Dritten Gewalt, 1951:

„Die richterliche Unabhängigkeit ist eine verlogene Angelegenheit, solange dies System besteht“

und Henry David Thoreau, Civil Disobedience, Selected Writings on Nature and Liberty, The Liberal Arts Press, New York 1952, S. 18f.:

„If it (= the machine of government) is of such a nature that it requires you to be the agent of injustice to another, then, I say, break the law. Let your life be a counterfriction to stop the machine“

(Wenn die Regierungsmaschine so geartet ist, daß sie von dir verlangt, Unrechtswerkzeug gegen einen anderen zu sein, dann, sage ich, brich das Gesetz. Lasse dein Leben einen Reibungswiderstand sein, um die Maschine anzuhalten)

so daß auch Antragsgegnerin und AGH von ihren Mitgliedern punktuell einmal in Frage gestellt werden könnten. Wenn dies auch anderswo geschähe, käme vielleicht irgendwann nach Maos Ölflecktheorie ein GG-Rechtsstaat durch bloße gehäufte Nichtvornahme verfassungswidriger Maßnahmen zustande, indem zwei Mio. Staatsdiener, zu allem bereit und fähig, außer zur Verfassungswidrigkeit, herumstehen, so daß von der ungeheuren Vielzahl ihnen erteilter Aufträge nur noch die wenigen GG-gemäßen ausgeführt würden! Ansätze zu solchen Verhalten gab und gibt es z.B. im Dienst nach Vorschrift, in der Justiz also: Rechtsprechung nach Recht und Gesetz, der ein gewaltiges Druckmittel Richtung Demokratie darstellen könnte, wobei es, eben deswegen, allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß Richtern und Beamten diese Handlungsweise als Umgehung ihres Streikverbots, die zugleich das tätige Eintreten für die FDGO wäre, von ihren Politwürgern untersagt wird!

Über die geschilderte Sittenwidrigkeit hinaus verwirklicht der angefochtene nichtige AGH-Beschluß die nachfolgenden Verstöße gegen (Menschen-)Recht und (Grund-)Gesetz:

Die Antragsgegnerin RAK Köln ist eine menschenrechtswidrige, arg. Art. 20(2) AEMR, Zwangsvereinigung unter der Aufsicht eines nicht volkslegitimierten, gewaltentrennungswidrig vom Gesetzgeber kettenbestellten Justizministers, die über mich keine rechtmäßige Staatsgewalt ausüben kann, weil sie nicht vom Volke ausgeht, arg. Art. 20(2)1 GG.

Die von Antragsgegnerin und AGH benutzten BRAO-Paragrafen enthalten bei wortlautgetreuer Auslegung in der Tat keine Ermächtigung, die Untersuchung eines Anwalts zu verlangen, der nicht bereits krank ist. §§ 7 Nr. 7 und 14(2) Nr. 3 BRAO sind nur auf Personen anwendbar, die aus gesundheitlichen Gründen bereits unfähig sind, den RA-Beruf ordnungsgemäß auszuüben. § 8a(1)1 BRAO regelt i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO auch nur den Fall, daß der Anwalt bereits aus Gesundheitsgründen

unfähig ist und zur Entscheidung über Versagung/Widerruf ein Gutachten vorzulegen ist, wenn ein solches erforderlich sein sollte.

Der von der Antragsgegnerin hier vom Zaun gebrochene Fall betrifft einen Anwalt, der aus gesundheitlichen Gründen fähig ist, den Anwaltsberuf ordnungsgemäß auszuüben. Keiner der Paragraphen: 7 Nr. 7, 8a(1)1, 14(2) Nr. 3 und 15 S. 1 BRAO rechtfertigt die Verfügung der Antragsgegnerin, daß ein gesunder Anwalt ein Gutachten vorlegen muß. Da es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, hätte es einer ausdrücklichen eindeutigen Regelung durch den Gesetzgeber selber bedurft, daß die Anwaltskammer befugt sei, einem gesunden Anwalt eine Gutachtenvorlage aufzugeben. Es ist offensichtlich, daß der Gesetzgeber einen solchen Schwachsinn nicht regeln wollte und auch nicht geregelt hat. Es bleibt also dabei, daß die Meinung der Nichtärzte bei der Antragsgegnerin über meinen Geisteszustand völlig unbeachtlich ist und keine Rechtsfolgen auslöst.

Es bleibt weiterhin unausgeräumt widersprüchlich seitens der Antragsgegnerin und des AGH NW, eine Gefährdung der Rechtspflege, § 14(2) Nr. 3 BRAO, in meiner Forderung nach Richterwahl auf Zeit durchs Volk zu sehen, also implizit die Verfassungsmäßigkeit dieses GG-Gebots zu verneinen.

Ich rügte RA Boeckers Befangenheitsbesorgnis hervorrufende gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Antragsgegnerin und im AGH als Verstoß gegen die Gebote der Waffengleichheit, Gewaltentrennung und Unparteilichkeit der Richter. Es ist zwar vermutlich zutreffend, daß der Befangene B keine äußerlich erkennbare Funktion in der Antragsgegnerin RAK Köln ausübt, dennoch muß ihn ja einer zum AGH-Richter gemacht haben, und das war jedenfalls nicht das Wahlvolk im OLG-Bezirk Köln, sondern der Justizminister auf Vorschlag der Antragsgegnerin.

Damit ist der Befangene B kein unabhängiger Richter, sondern ein von der Exekutive für Exekutivzwecke ausgewählter Exekutor exekutiver Vorstellungen, und zwar von derselben Exekutive, von der die Antragsgegnerin ihre exekutive Staatsgewalt ableitet, und ist zusätzlich noch von der Antragsgegnerin selbst ausgewählt. Von Gewaltentrennung als Voraussetzung jeder Rechtserkenntnisfähigkeit kann bei B keine Rede sein, noch weniger als bei den anderen AGH-Mitgliedern. Seine Befangenheit ergibt sich unmittelbar aus seinem Mangel an Unabhängigkeit von Antragsgegnerin und Exekutive. Daß der befangene B sich ggf. nicht befangen fühlt, ist unerheblich, denn sonst müßte er ja seinen Selbstablehnungsgrund anzeigen.

Bei den anderen AGH-Mitgliedern liegt zwar auch die institutionelle Befangenheit in Folge ihrer Exekutivabhängigkeit auf Grund fehlender Gewaltentrennung vor, aber jedenfalls sind sie nicht von der Antragsgegnerin auf die Richtervorschlagsliste gesetzt worden, also wenigstens von ihr nicht erkennbar unmittelbar abhängig, so daß sie die Ahnung eines Hauchs von Unabhängigkeit umweht, so als ob sie von ihrem siamesischen Zwilling Antragsgegnerin schon getrennt seien, ihm den Rücken gewandt und den Fuß zum langen Marsch Richtung Äquidistanz zu den Parteien schon gehoben hätten.

(Claus Plantiko) Rechtsanwalt